Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019

- 4. Ergänzungsbeschluss vom xx.xx.2021 -

Mit der Gemeinsamen Empfehlung der Pflegesatzkommission (PSK) über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz ist für Refinanzierungsund/oder Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019 unter der Ziffer 3 Buchstabe a in Verbindung mit den 1., 2. und 3. Ergänzungsbeschlüssen vom 19.02.2020, 24.02.2020 und 04.12.2020 ein vereinfachtes Aufforderungsverfahren beschrieben worden.

Zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage gibt es weiterhin zwei Verfahren und zwar einerseits das vereinfachte Aufforderungsverfahren (unabhängig vom Pflegesatzverfahren), nunmehr in modifizierter Form, und andererseits ein modifiziertes Pflegesatzverfahren, bei dem lediglich die Anlage A5 aktualisiert wurde.

1. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Ergänzend zu den genannten Beschlüssen wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Anwendung des modifizierten vereinfachten Aufforderungsverfahrens mit folgenden Maßgaben ermöglicht:

Die Ergänzungsvereinbarung kann auch für die verbleibenden vollen Monate des laufenden Kalenderjahres, frühestens beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monats, geschlossen werden. Der von den Bewohnern zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird aus den seitens der Pflegeeinrichtungen gemeldeten Daten bei einer Laufzeit von 11 Monaten oder weniger immer wie folgt errechnet:

Jahresbruttoumlagebetrag 2021 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x 334 Tage) bei einer unterstellten Laufzeit von 11 Monaten.

Berechnung: 365 Tage - 31 Tage = 334 (01.02.2021 - 31.12.2021)

2. Teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Ergänzend zu den genannten Beschlüssen wird für teilstationäre Pflegeeinrichtungen die Anwendung des modifizierten vereinfachten Aufforderungsverfahrens mit folgenden Maßgaben ermöglicht:

Die Ergänzungsvereinbarung kann auch für die verbleibenden vollen Monate des laufenden Kalenderjahres, frühestens beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monats, geschlossen werden. Der von den Tagespflegegästen zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird aus den seitens der teilstationären Pflegeeinrichtungen gemeldeten Daten bei einer Laufzeit von 11 Monaten oder weniger immer wie folgt errechnet:

Jahresbruttoumlagebetrag 2021 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x Öffnungstage im Zeitraum 01.02.2021 bis 31.12.2021) bei einer unterstellten Laufzeit von 11 Monaten. Berechnung: Öffnungstage im Zeitraum 01.02.2021 bis 31.12.2021

3. Allgemeines

Weiterhin gilt generell: Ergänzungsvereinbarungen nehmen Bezug auf Ifd. Pflegesatzvereinbarungen und beziehen sich auf das Jahr 2021. Laufzeitende ist damit der 31.12.2021.

Die übrigen Bestimmungen der Empfehlung vom 20.11.2019 nebst Ergänzungsbeschlüssen 1 bis 3 bleiben unberührt.

gez. Timo Stein Vorsitzender der PSK

Anlagen

Anlage 1: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die vollstationäre Pflege Anlage 2: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die solitäre Kurzzeitpflege Anlage 3: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die teilstationäre Pflege